Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Dokumentation

Ausgabe 2011 V2.90

Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen

Allgemeine Verhaltensregeln

ASTRA 86024

ASTRA OFROU USTRA UVIAS

Impressum

Autoren / Arbeitsgruppe

Waser Jörg	(ASTRA, I-B)
Holzer Urs	(ASTRA, I-B)
Bächtold Marcel	(Preisig AG, Zürich)

Übersetzung (original Version in Deutsch)

Herausgeber
Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards, Forschung, Sicherheit SFS
3003 Bern

Bezugsquelle
Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch herunter geladen werden.

© ASTRA 2011
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Impressum **2**

1 Grundsätzliche Bestimmungen **5**
1.1 Zweck 5
1.2 Abgabe 5
1.3 Verantwortlichkeiten 5
1.4 Bestätigung 5

2 Allgemeine Verhaltensregeln **6**
2.1 Risiko 6
2.2 Arbeitsorganisation 6
2.3 Betreten von Fahrbahnen 6
2.4 Lichtraumprofil 6
2.5 Grünflächen 6
2.6 Zuständigkeit für temporäre Signalisationen und Absperrungen 6
2.7 Beginn und Ende der Arbeiten 7
2.8 Benützung der Werkzufahrten 7
2.9 Ein- und Ausfahren in Baustellen 7
2.10 Baustellensicherheit 7
2.11 Sorgfaltspflicht 7
2.12 Strombezug 7
2.13 Bekleidung 7
2.14 Schlüssel 8

3 Spezielle Verhaltensregeln in Tunnels **9**
3.1 Arbeiten in Stationen der Tunnels 9
3.2 Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen 9

4 Bestätigung des Unternehmers **10**

Anhänge **11**
Auflistung der Änderungen **15**

1 Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Zweck

Funktionelle und sichere Bauabläufe auf den Nationalstrassen sind im Interesse von Verkehrsteilnehmern sowie Baupersonal. Die vorliegende Weisung basiert auf allgemein gültigen Sicherheitsstandards und gilt für sämtliche Arbeiten innerhalb des Nationalstrassenperimeters. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind uneingeschränkt gültig.

1.2 Abgabe

Die Weisung ist Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen für Tätigkeiten auf den Nationalstrassen. Sie kann zusammen mit der mehrsprachigen Kurzfassung „Merkblatt über das Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen“ beim Bundesamt für Strassen ASTRA (Zentrale I oder Filialen) oder bei der zuständigen Gebietseinheit des Nationalstrassenunterhaltes (GE NS-UH) bezogen werden. Weitere Vorschriften oder zusätzliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

1.3 Verantwortlichkeiten

Der Unternehmer ist verantwortlich, dass der für die Baustelle bestimmte und ständig anwesende Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur (und bei Schichtarbeiten oder Abwesenheit auch dessen Stellvertreter) im Besitz der Weisungen ist und deren Inhalt kennt. Der Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur (oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter) ist für die Einhaltung dieser Weisung verantwortlich. Der Verantwortliche hat dem gesamten Baustellenpersonal inkl. Subunternehmer die Weisungen zur Kentniss zu bringen, beziehungsweise zu instruieren.

1.4 Bestätigung

Der verantwortliche Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur bestätigt auf beiliegendem Formular mit Unterschrift den Besitz, die Kenntnis und die Instruktion der Weisung an alle Mitarbeiter.

2 Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 Risiko

Der Aufenthalt auf Nationalstrassen erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung. Alle haben sich so zu verhalten, dass Unfälle vermieden werden.

- Die Sicherheitsbestimmungen der SUVA sind einzuhalten.
- Das Baustellenpersonal ist vom Unternehmer gemäss Merkblatt „Über das Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen“ vollumfänglich zu orientieren. Das Merkblatt wird dem Unternehmer in den folgenden Sprachen zur Verfügung gestellt:
- deutsch, französisch, italienisch, spanisch, portugiesisch, serbo-kroatisch, türkisch

2.2 Arbeitsorganisation

Alle Arbeiten sind so zu organisieren, dass der Verkehr nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt wird. Für die Kontrolle und Einhaltung der Sperrzeiten sind die örtlichen Bauleitungen zuständig.

Begehren um temporäre Signalisationen (TESI) bei Tagesbaustellen sind durch die örtliche Bauleitung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche vor Arbeitsbeginn der ASTRA-Filiale via zuständige Stelle der GE NS-UH einzureichen (Formular siehe Beilage). Die anzugebenden Zeiten sind Beginn resp. Ende der reinen Arbeitszeiten für den Unternehmer.

Bei UplaNS-Baustellen wird die temporäre Signalisation im Verkehrsführungsphasendossier geregelt.

2.3 Betreten von Fahrbahnen

Unter Verkehr stehende Fahrbahnen dürfen nicht betreten werden.

2.4 Lichtraumprofil

Das Lichtraumprofil der unter Verkehr stehenden Fahrbahnen darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.

2.5 Grünflächen

Grünflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der GE NS-UH befahren oder als Lager- und Deponieplatz verwendet werden. Zu den Pflanzungen ist Sorge zu tragen. Die Bauleitung kontrolliert, dass vor der Abnahme der Baustelle sämtliche Grünflächen durch die Unternehmung einwandfrei gereinigt und wiederhergestellt werden.

2.6 Zuständigkeit für temporäre Signalisationen und Absperrungen

Alle notwendigen temporären Signalisationen, Absperrungen, und Verkehrsumleitungen müssen durch die GE NS-UH sowie das Bundesamt für Strassen ASTRA genehmigt und durch die Gebietseinheit ausgeführt werden.

Der Unternehmer darf von sich aus keine Absperrmassnahmen durchführen oder bestehende Absperrungen verändern, es sei denn, er ist vertraglich dazu verpflichtet. Der Unternehmer hat sich täglich vor Verlassen der Baustelle zu vergewissern, dass sich die temporären Signalisationen und Absperrungen in ordnungsgemässem Zustand befinden.

2.7 Beginn und Ende der Arbeiten

Vor Beginn der Arbeiten hat die Bauleitung bei der Gebietseinheit abzuklären, ob die angeforderte temporäre Signalisation erstellt wurde. Vor dem Verlassen der Baustelle bzw. des Arbeitsortes hat der Unternehmer umgehend die Bauleitung zu orientieren. Diese meldet das Arbeitsende sofort an die GE NS-UH weiter.

2.8 Benützung der Werkzufahrten

Die Benützung nicht öffentlicher Ein- und Ausfahrten durch Unternehmer oder Ingenieurbüros ist möglich, bedarf aber einer ausdrücklichen Bewilligung durch die GE NS-UH in Absprache mit der zuständigen Polizei.

2.9 Ein- und Ausfahren in Baustellen

Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen und haben bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die Einfahrt hat vorwärts zu erfolgen, brüske Bremsmanöver sind zu vermeiden.

Das Wiedereinordnen in den Verkehr hat ebenfalls mit grösster Vorsicht zu erfolgen.

2.10 Baustellensicherheit

Offene Schächte, Gräben, Absturzstellen und andere Hindernisse in den abgesperrten Zonen sind für Fahrzeuge und Personen durch den Unternehmer deutlich zu kennzeichnen (z. B. mit Leitkegeln, Triopan, Blitzleuchte) und zu sichern.

Das kurzfristige Entfernen von Absperrmaterial zugunsten der Zufahrtsmöglichkeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Bewilligung durch die Bauleitung.

2.11 Sorgfaltspflicht

Zu sämtlichen Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Strassenbeläge dürfen weder mechanisch noch chemisch (Öl, Benzin etc.) beschädigt oder verunreinigt werden. Allfällige Beschädigungen sind der Bauleitung zu melden, welche ebenfalls die GE NS-UH orientiert. Instandstellungen gehen zu Lasten des Verursachers.

2.12 Strombezug

Es darf Unternehmerseits keine Energie ab den Steckdosen der permanenten Signalisation und ab Steckdosen der offenen Strecke bezogen werden. Für den Baustellen-Strombezug muss ein eigener Anschluss erstellt werden.

2.13 Bekleidung

Personen, welche sich innerhalb oder ausserhalb von Baustellen auf Nationalstrassen aufhalten, müssen vorschriftsgemässe Schutzbekleidung tragen. Grundsätzlich gilt die Richtlinie PSA der Branchenlösung „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Strassenunterhaltsdienste“ (generell Schutzklasse 3 mit Ausnahme der kurzzeitigen Aufenthalte).

2.14 Schlüssel

Schlüssel für die Anlagen (Tunnelstationen, Barrieren, Wildzauntore usw.) können beim Sekretariat der GE NS-UH gegen Quittung, bezogen werden. Beim Bezug eines Schlüssels muss nach Weisungen der GE NS-UH ein Depot bezahlt werden.

Der Aufenthalt in Technikräumen mit Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA) ist nur nach vorgängiger Kontaktnahme mit dem Elektro - Pikettdienst der GE NS-UH zulässig.

3 Spezielle Verhaltensregeln in Tunnels

3.1 Arbeiten in Stationen der Tunnels

Arbeiten und Verhaltensregeln bei Tätigkeiten in Tunnelanlagen müssen vorgängig mit der verantwortlichen und berechtigten Person der GE NS-UH detailliert besprochen werden.

Für jede Tunnelanlagen gelten die speziellen Richtlinien und Verhaltensregeln der GE NS-UH.

3.2 Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen

- Sämtliche Anlagen in den Stationen sind immer in Betrieb. Manipulationen an den Schaltschränken sind strikte untersagt.
- Das Betreten der Mittelspannungs- und Traforäume ist nur in Absprache und im Beisein eines Mitarbeiters der Gruppe Elektrotechnik der Gebietseinheit gestattet (Lebensgefahr)!
- Schaltungen an elektromechanischen Einrichtungen dürfen nur durch das zuständige Werkhofpersonal vorgenommen werden

4 Bestätigung des Unternehmers

Der verantwortliche Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur bestätigt die Kenntnisnahme der vorliegenden Weisungen.

Firmenstempel:

Ort, Datum: …… Unterschrift::……..…

Anhänge

I Adress- und Telefonverzeichnis 12
II Merkblatt über das Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen 13

I Adress- und Telefonverzeichnis

Adress- und Telefonverzeichnis für das Gebiet der Filiale ……

Gebietseinheit……..:		**Bundesamt für Strassen ASTRA**
Nationalstrassen Gebiet…..		Filiale…….
		Tel.
Tel.		Fax.
		www.astra.admin.ch
Gebietseinheit……..:		**Gebietseinheit……..:**
Nationalstrassen Gebiet…..		Nationalstrassen Gebiet…..
Tel.		Tel.

Polizeibehörden:		
Kanton…… Wer Tel.	Fax.	Mail:
Kanton…… Wer Tel.	Fax	Mail:
Kanton…… Wer Tel.	Fax.	Mail:
Wer Tel.	Fax.	Mail:
Kanton…… Wer Tel.	Fax.	Mail:
Kanton…… Wer Tel.	Fax.	Mail:
Kanton…… Wer Tel.	Fax.	Mail:
Kanton…… Wer Tel.	Fax.	Mail:
VMZ- CH Rothenburgstrasse 25, 6020 Emmenbrücke Tel. 041 288 83 36, Mail: f.vmz@astra.admin.ch		

II Merkblatt über das Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen

Beilage 2 zu FHB Dok 80024

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen
Abteilung Strasseninfrastruktur

Im Interesse der Sicherheit auf den Nationalstrassen, vor allem aber auch für die an Bauarbeiten Beteiligten ist es unerlässlich, dass die nachstehenden Verhaltensregeln und Vorschriften strikte eingehalten werden. Das vorliegende Merkblatt ist eine Kurzfassung der "Weisung für das Verhalten auf Nationalstrassen" und ist mehrsprachig erhältlich.

1. Als “Nationalstrasse“ gelten die Fahr-, Mittel- und Pannenstreifen sowie angrenzende Flächen (Böschungen usw.) innerhalb des Wildzaunes ab Beginn der Einfahrtsrampen bis zum Ende der Ausfahrtsrampen.
2. Als Baustelle gilt der durch Absperrbaken oder andere Leiteinrichtungen vom ordentlichen Verkehr abgetrennte Teil der Fahrbahn und des Pannenstreifens sowie andere Flächen des Nationalstrassenareals soweit auf diesen Bauarbeiten ausgeführt werden.
3. Auf allen vom ordentlichen Verkehr benützten Flächen gelten die besonderen Vorschriften für Nationalstrassen im vollen Umfang.
4. Vorübergehende Verkehrsanordnungen wie Signale, Abschrankungen und Markierungen irgendwelcher Art dürfen nur von der Gebietseinheit des Nationalstrassen-Unterhaltes (GE NS-UH) oder Polizei bzw. auf deren Weisungen angebracht, umgestellt und entfernt werden.
5. Es ist dem Bauunternehmer untersagt, irgendwelche Eingriffe in den Verkehr vorzunehmen oder Fahrzeuge anzuhalten. Sind Verkehrsregelungen in besonderen Fällen notwendig, so ist immer rechtzeitig die Polizei oder die GE NS-UH (über eine Notrufsäule oder Telefon) zu orientieren und beizuziehen.
6. Personen, welche sich innerhalb oder ausserhalb von Baustellen auf Nationalstrassen aufhalten, müssen vorschriftsgemässe Schutzbekleidung tragen. Grundsätzlich gilt die Richtlinie PSA der Branchenlösung "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Strassenunterhaltsdienste" (generell Schutzklasse 3 mit Ausnahme der kurzzeitigen Aufenthalte).
7. Das Betreten der vom ordentlichen Verkehr benützten Verkehrsflächen, einschliesslich des Überquerens von Fahrspuren ist untersagt. Als massgebende Abgrenzung zwischen der Baustelle und der befahrenen Verkehrsflächen gilt die Linie, gebildet durch die aufgestellten Absperrbaken oder andere Leiteinrichtungen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass der vorstehend bezeichnete Verkehrsraum weder durch Werkzeuge (Schaufelstiele, Rechenstiele usw.) noch durch Maschinenteile berührt und auf keine Art und Weise verschmutzt wird.
8. Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen und haben bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die Einfahrt hat vorwärts zu erfolgen, brüske Bremsmanöver sind zu vermeiden. Nötigenfalls ist innerhalb der Baustelle rückwärts zum Auf- oder Abladeort zu fahren. Die Chauffeure von Zulieferfirmen sind über die Anfahrtsrouten genau zu informieren.
9. Wendemanöver sind zu vermeiden. Sind solche ausnahmsweise nötig, müssen sie vollständig innerhalb der Baustelle ausgeführt werden. Allgemein sind Fahrmanöver in ausreichendem Abstand vom übrigen Verkehr abzuwickeln, solche die zu Missverständnissen oder Fehlreaktionen der übrigen Fahrzeuglenker führen können, gänzlich zu unterlassen. Muss für irgendwelche “vorschriftswidrige“ Fahrmanöver der vom ordentlichen Verkehr benützte Raum berührt werden, ist die Polizei beizuziehen.
10. An den innerhalb der Baustelle oder allenfalls auf dem Pannenstreifen abgestellten Fahrzeugen dürfen keine gelben Gefahren- und Warnblinklichter eingeschaltet werden. Der Aufenthalt im Bereich der Standspur für Arbeiten ist in jedem Fall bei der zuständigen Fachperson, der GE NS-UH rechtzeitig anzumelden. Grundsätzlich dürfen sich keine Personen oder Fahrzeuge unangemeldet (ausser Pannenfahrzeuge) auf der Standspur aufhalten.
11. Bei allfälligen Unregelmässigkeiten, Unfällen usw. ist unverzüglich die Polizei über die nächste Notrufsäule oder telefonisch zu alarmieren. Sie steht auch jederzeit gerne für Auskünfte bezüglich Fragen im Zusammenhang mit dem Verkehr zur Verfügung.

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2011	V2.90	20.12.2011	Publikation (original Version in Deutsch).
2011	V2.9	21.09.2011	Anpassungen.
2011	V1.2	31.08.2011	Anpassungen Ausgabe 2008.
2008	V1.1	06.11.2008	Ausgabe für Einführung NFA.